

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaage Wiegegebührenordnung

vom 17. Januar 2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.01.2002 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Waagen werden Benutzungsgebühren (Waagegebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Gemeindewaage in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Wiegen von toten Gegenständen mit einem Bruttogewicht

a) bis 1.000 kg 2,50 EUR

1. von 1.001 kg bis 3.000 kg 3,00 EUR

2. Wiegen von Vieh

2. Großvieh je Stück 3,50 EUR

3. Kleinvieh je Stück 2,50 EUR

3. Ausfertigung einer weiteren Wiegeurkunde (Waagschein, Wiegekarte) oder Nachschlagen und Bestätigen einer früheren Wiegung 2,00 EUR

4. Zuschlag zu den Gebühren Nr. 1 bis 3 für das Wiegen außerhalb der festgesetzten Zeiten (Nachtzuschlag, Samstag- und Feiertagszuschlag) 50 %

§ 4
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Waage.

(2) Die Gebühren sind mit Abschluss der Wiegung zur Zahlung fällig und an den Waagmeister zu entrichten. Die Wiegeurkunde darf erst nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. September 1996 in der Fassung vom 28. November 2001 außer Kraft.